

I. Allgemeine Bestimmungen

=====

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sport-Club (SC) Unterpffaffenhofen-Germering e.V". Seine Farben sind rot und weiß.
Sitz des Vereins ist Germering. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

-
1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
 2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten von Leibesübungen.
 3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

-
1. Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
 2. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Club und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1. Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.**
- 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahre.**
- 3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder und Ehrenmitglieder unter 18 Jahren.**

§ 7 Aufnahme

- 1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, unbescholtene Person erwerben.**
- 2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich.**
- 3. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.**
- 4. Mit der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr und mindestens ein Vierteljahresbeitrag zu entrichten.**
- 5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, das die Aufgabe an die Abteilungen delegieren kann. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Gesamtvorstandes zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.**
- 6. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Clubs und der Verbände, sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.**

§ 8 Beiträge

Der Beitrag des SC Unterpffaffenhofen-Germering setzt sich aus Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungszuschlag zusammen.

- 1. Die Abteilungsversammlung des Gesamtvereins setzt den monatlichen Grundbeitrag fest. Die jeweilige Abteilungsleitung des SC Unterpffaffenhofen-Germering ist berechtigt, zu dem Grundbeitrag einen Abteilungszuschlag zu erheben. Diese Abteilungszuschläge sind vom Präsidium zu genehmigen.**
- 2. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag.**
- 3. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann das Präsidium den Beitrag ermäßigen oder erlassen.**
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benützen.**
- 2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.**
- 3. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein halbes Jahr Mitglied sind.**

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1. Das Ansehen des Vereins ist zu wahren, sowie Satzungen und Ordnungen sind einzuhalten.**
- 2. Der festgesetzte Beitrag, sowie die in der Kassenordnung betragsmäßig festgelegte Aufnahmegebühr sind zu entrichten.**

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.**
- 2. Der Austritt muß zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen und ist schriftlich zu erklären.**
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Ver-
wahrung befindlichen, dem Club gehörenden Gegenstände und Unterlagen
an die Geschäftsstelle herauszugeben.**
- 4. Ausschluß:**
Ein Mitglied kann auf begründeten, schriftlichen Antrag ausgeschlossen werden.
 - a) wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins ver-
stossen hat.**
 - b) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand
und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsver-
pflichtungen nicht nachgekommen ist.**
 - c) über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung
des betroffenen Mitgliedes.**
 - d) Einsprüche gegen einen Ausschluß sind innerhalb 14 Tage dem Präsidium
einzureichen, dieses entscheidet endgültig.**
 - e) Während des Ausschlußverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.**

III. Organe und gesetzliche Vertreter

=====

§ 12 Gesetzliche Vertreter

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Organe des Clubs

- a) Mitgliederversammlung**
- b) Präsidium**
- c) Gesamtvorstand**
- d) Abteilungsversammlung**
- e) Abteilungsleitung**

§ 14 Mitgliederverwaltung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Präsidiums und der zwei Rechnungsprüfer der Hauptkasse. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums, der Abteilungen und der Rechnungsprüfer der Hauptkasse entgegen und entscheidet über beantragte Entlastungen.**
- 2. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Gesamtjugendsprecher bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**
- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter einberufen.**
- 4. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung Münchner Merkur, Ausgabe Fürstenfeldbrucker Tagblatt / Germeringer Zeitung.**
- 5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Tagesbeschluß aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu Ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.**

§ 15 Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.**
- 2. Sie muß folgende Tagesordnungspunkte behandeln:**
 - a) Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses,**
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers**
 - c) Bericht der Abteilungen**
 - d) Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Berichte (Entlastung)**
 - e) in den Wahljahren: Neuwahl des Präsidiums und Bestätigung der Abteilungsleiter**
 - f) Ehrungen**
 - g) Anträge**
 - h) Verschiedenes**

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist unverzüglich einzuberufen auf Beschluß des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muß. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen, im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlußfassung

Nachfolgende Bestimmungen gelten sinngemäß für Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen.

- 1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und wird vom Präsidenten bzw. dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Versammlung.**
- 2. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer verbindlich zu unterzeichnen ist.**
- 3. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefaßten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.**
- 4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihrer zugedachten Wahl vorliegt.**

- 5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.**
- 6. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder wenn mehrere Bewerber für einen Posten genannt sind.**
- 7. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.**
- 8. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet der Präsident aus, muß innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden.**
- 9. Abberufung von Präsidiumsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**
- 10. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Leitung des Wahlausschußvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen und vom Wahlausschuß zu unterzeichnen.**

§ 18 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) Präsident**
- b) Stellvertretender Präsident**
- c) Schatzmeister**
- d) Gesamtjugendleiter**
- e) Schriftführer**

Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, oder je zwei weitere Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, daß die weiteren Präsidiumsmitglieder nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

- 1. Das Präsidium erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sportes erfordert.**
- 2. Das Präsidium wurde von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Es beschließt in einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**
- 3. Der Präsident vertritt den Club nach außen. Er beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt im Benehmen mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern die Tagesordnung fest. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der stellvertretende Präsident seine Rechte und Pflichten. Ist der stellvertretende Präsident ebenfalls verhindert, tritt das nächste Präsidiumsmitglied (in der oben angeführten Reihenfolge) an seine Stelle.**
- 4. Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Präsidenten ein Geschäftsbericht, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.**
- 5. Über jede Sitzung des Präsidiums muß ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Das Präsidium kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.**

§ 19 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:**
 - a) Präsidium**
 - b) den Abteilungsleitern, den technischen Leitern, den Jugendleitern, den Kassieren bzw. deren Stellvertretern der einzelnen Abteilungen.**
- 2. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Gesamtvorstandes entspricht der des Präsidiums.**
- 3. Der Gesamtvorstand wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.
(§ 18/3)**

- 4. Der Gesamtvorstand ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 seiner Mitglieder einzuberufen.**
- 5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden.**
- 6. Der Gesamtvorstand hat die ihm durch die Satzung bzw. der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen, sowie die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, die Geschäfts-, Kassen-, Jugend-, und Ehrenordnung zu erlassen und zu ändern.**

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die JH wählt mit dem Präsidium 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen und Buchführung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Sie legen ihren Bericht dem Präsidenten vor und berichten der JH. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

§ 21 Gesamtjugendleiter

Zur überfachlichen und kulturellen Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen sowie zur Koordination der Jugendarbeit innerhalb des Vereins und mit den Verbänden wählt die JH alle 2 Jahre einen Gesamtjugendleiter.

§ 22 Die Abteilungen

- 1. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an die Weisungen des Präsidiums gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand. Der Beschluß ist mit 2/3 Mehrheit der originären Mitglieder des Gesamtvorstandes auf begründeten Antrag zu fassen.**
- 2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Präsidium des Vereins verantwortlich.**
- 3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.**
- 4. Die Abteilungen können keine Rechtsgeschäfte eingehen und dürfen keine Verträge abschließen.**

§ 23 Die Abteilungsversammlung

1. In Wahljahren wählt jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung, die vor der JH stattfinden muß, auf die Dauer von 2 Jahren:

- a) den Abteilungsleiter**
- b) dessen Stellvertreter**
- c) den technischen Leiter**
- d) den Jugendleiter**
- e) den Kassenwart**
- f) den Schriftführer**
- g) zwei Revisoren.**

Weitere Mitglieder können in die Abteilungsleitung gewählt werden.

2. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.

§ 24 Haftungsausschuß

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann folgende Ordnungen beschließen:

- a) Kassenordnung,**
- b) Geschäftsordnung,**
- c) Jugendordnung**
- d) Ehrenordnung.**

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 09. Februar 1973 errichtet und durch den Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 06.04.79, 11.04.80, 08.07.83, 12.07.94 und 04.05.01 ergänzt.

Kassenordnung des Sport-Club Unterpfaffenhofen-Germering e.V.

geändert mit Beschluß des Gesamtvorstandes am 20.01.2004

laut § 23 der Vereinssatzung gibt sich der Sport-Club Unterpfaffenhofen-Germering e.V. folgende

Kassenordnung

I. Vereinsvermögen

Keine Abteilung kann eigenes Vermögen bilden. Alle Anschaffungen gehen grundsätzlich in das Vereinsvermögen über (§ 20 Abs. 3 Satzung).

II. Kassenwesen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein hat eine Hauptkasse und jede Abteilung eine eigene Abteilungskasse. Für alle Kassen werden eigene Bankkonten eingerichtet.
2. Die Abteilung wird verpflichtet, bei Bedarf ein Kassenbuch zu führen, die entsprechenden Belege zu erfassen und die Buchungslisten bis zum 15. des Folgemonats an die Geschäftsstelle des Hauptvereins weiterzuleiten.
3. Der Schatzmeister des Vereins ist berechtigt, die Abteilungskassen jederzeit zu prüfen. Er kann nicht Abteilungskassier sein.
4. Der Schatzmeister führt eine Zentralkasse.
5. Jede Abteilung muss eine Mitgliederkartei führen, die in Abstimmung mit der Zentralkartei Grundlage der internen Beitragsrechnung ist.
6. Bei Aufnahme und Austritt von Mitgliedern müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen unverzüglich der zuständige Abteilungskassier sowie die Geschäftsstelle des Hauptvereins schriftlich unterrichtet werden.

B. Bereich der einzelnen Kassen

1. Hauptkasse

Einnahmen

- Der Monatsbeitrag von derzeit Euro 2,10 pro Mitglieder einer Abteilung werden von den Abteilungskassen an die Hauptkasse vierteljährlich abgeführt bzw. eingezogen.
- Die Hauptkasse verrechnet mit den Abteilungskassen evtl. vorhandene Überschüsse grundsätzlich sofort.
- Zuschüsse öffentlicher Stellen vereinnahmt grundsätzlich die Hauptkasse. Die Verteilung an die Abteilungen erfolgt durch das Präsidium nach den erfolgten Beschlüssen, die vor Antragsstellung auf Grund der Notwendigkeiten gefasst werden müssen.
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

Ausgaben

- Versicherungen und BLSV-Abgaben, soweit sie das einzelne Mitglied betreffen.
- Werbung und Bürokosten
- Repräsentation und Kosten für Veranstaltungen
- Ausgaben für das Vereinsheim
- Ausgaben für die Geschäftsstelle

Soweit die einzelnen Abteilungen die Veranstaltungseinnahmen für sich beanspruchen dürfen, tragen sie auch die in dem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Der Präsident oder sein Stellvertreter können im Einzelfall für den Bereich der Hauptkasse Einzelausgaben bis zu 2.000 Euro entscheiden. Darüber hinaus ist die Entscheidung des Präsidiums notwendig.

2. Abteilungskassen

Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge, wovon derzeit Euro 2,10 pro Mitglied und Monat vierteljährlich an die Hauptkasse abgeführt werden.
- Einnahmen aus Spielbetrieb und Veranstaltungen der Abteilungen
- Spenden von privater Seite, die mittelbar oder unmittelbar für die einzelne Abteilung gegeben werden.

Ausgaben

- Verbandsausgaben aus Einnahmen des Spielbetriebs
- Reinigungsgebühren
- Kosten für Trainings- und Spielbetrieb
- Ausgaben für gesellschaftliche Veranstaltungen

Über einzelne Ausgaben bis zu Euro 1.500 entscheidet die Abteilungsleitung (§ 21 der Satzung). Ausgaben über Euro 1.500 müssen vorher mit dem Präsidium abgestimmt werden.

C. Sonstiges

Die Abteilungen sind verpflichtet, mit dem Jahresabschluss einen Haushaltsplan für das kommende Jahr aufzustellen.

III. Abgrenzen der Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten:

A. Allgemein

1. Die Abteilungen können keine Kredite aufnehmen.
2. Alle Arten von Verträgen liegen ausschließlich im Entscheidungsbereich des Präsidiums, z.B. Verträge mit Übungsleitern, Verträge über Spielabschlüsse, Käufe für die Ratenzahlungen vereinbart werden soll. Diese Verträge sind ausschließlich vom Präsidenten oder einem Präsidiumsmitglied zusammen mit dem Leiter der betreffenden Abteilung zu unterzeichnen.
3. Die Abteilungen können zu den allgemein geltenden Mitgliedsbeiträgen des SC bestimmte Zuschläge erheben. Diese Zuschläge sind vorher mit dem Präsidium abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

4. Zuwendungen an aktive Sportler, ehrenamtliche Trainer und Funktionäre sowie Fahrtentschädigungen sind vorher vom Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
5. Auslagenersatz an Abteilungsfunktionäre unterliegen der Entscheidungsbefugnis der Abteilungen.

B. Verfügungsumfang im besonderen

1. Zeichnungsberechtigt für die Konten der Hauptkasse sind der Präsident oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
2. Zeichnungsberechtigt für die Abteilungskonten sind der Präsident, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister, der jeweilige Abteilungsleiter oder ein Bevollmächtigter sowie der Abteilungskassier, jeweils immer zwei gemeinsam.
3. Im Rahmen des online-Banking ist die Einzelverfügung zulässig.
Voraussetzung dafür ist:
 - Die Abteilung hinterlegt beim Präsidium in einem verschlossenen Umschlag den Zugangscode der entsprechenden Bank.
 - Der Abteilungsverantwortliche, der als Einziger Kenntnis vom Zugangscode hat, soll nicht gleichzeitig mit der Kassenführung betraut sein. Ist eine konsequente Funktionstrennung nicht gewährleistet, sind die Verfügungsprotokolle vor Weitergabe an die Bank von einem Berechtigten gegenzuzeichnen.
 - Das Verfügungsprotokoll wird nachträglich von einem Zweiten, der Kontoverfügungsmacht besetzt gegengezeichnet.
 - Die Kassenprüfung der jeweiligen Abteilung legen bei ihrer jährlichen Kassenprüfung der Abteilung einen Prüfungsschwerpunkt auf die ordnungsgemäße Handhabung des online-Banking.

Germering, den 20.01.2004

Jugendordnung des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V.

- I. Gemäß § 23 c der Vereinssatzung gibt sich der Sport-Club Unterpfaffenhofen-Germering e.V. folgende Jugendordnung:**
- II. Der Sport-Club (SC) Unterpfaffenhofen-Germering e.V. gibt sich, bewußt der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, die Jugendordnung.**

§ 1 Die Jugendarbeit des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. richtet sich nach der Jugendordnung des BLSV (Bayrischer Landessportverband e.V.)

§ 2 Zur Vereinsjugend des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie ihre Jugendleiter und Jugendsprecher.

§ 3 Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Gesamtjugendleiter. Er ist Mitglied des Präsidiums.

§ 4 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Jugendausschuß gebildet. Ihm gehören an:

- der Gesamtjugendleiter als Vorsitzender,**
- die Jugendleiter der Abteilungen des Vereins,**
- die Jugendsprecher des Gesamtvereins,**
- die Jugendsprecher der Abteilungen des Vereins.**

Weitere beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder dem Vereinsjugendausschuß benannt werden.

§ 5 Mindestens einmal im Jahr findet unter Mitwirkung des Präsidiums eine Jugendversammlung des Vereins statt.

Der Jugendversammlung gehören an:

- der Vereinsjugendausschuß**
- alle jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.**

Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendsprecher und die stellvertretenden Vereinsjugendsprecher.

Sie benennt ausserdem weitere Jugendausschußmitglieder nach § 4 und macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins.